

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 4 zulässig.
4. Der Vorstand muss interdisziplinär besetzt sein und die verschiedenen fachlich in der Frühförderung tätigen Berufsgruppen repräsentieren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nach einer Amtsperiode wechselnd aus dem medizinischen (ärztlichen und therapeutischen) bzw. pädagogischen/psychologischen/sozialen Bereich der Frühförderung gewählt werden.
5. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung einer Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vereinigung,
 - g) die Bestellung eines Beirats,
 - h) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung.
7. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die Erledigung der laufenden Vorstandsaufgaben übernehmen. Der gesamte Vorstand muss unabhängig davon mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft einvernehmlich den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind zulässig.

§ 11 Die Geschäftsstelle

1. Die Vereinigung kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte der Vereinigung unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können von der Vereinigung gegen Entgelt angestellt werden.
3. Der Geschäftsführer hat ein Anhörrecht im Vorstand.

§ 12 Vermögen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder haben bei Austritt aus der Vereinigung, bei Aufhebung oder Auflösung der Vereinigung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung von Bildung und Erziehung.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Stand: 26.02.2015



**Vereinigung
für Interdisziplinäre
Frühförderung e.V.**

**Vereinigung für Interdisziplinäre
Frühförderung e.V.**

Bundesgeschäftsstelle

Seidlstraße 18 a
80335 München

Fon: +49 89 545898-27

Fax: +49 89 545898-25

Mail: geschaeftsstelle@fruehfoerderung-viff.de

Net: www.fruehfoerderung-viff.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V.“. Er wird im Vereinsregister geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Innerhalb der „Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V.“ (nachfolgend Vereinigung genannt) können sich Landesvereinigungen bilden. Die Landesvereinigungen können sich auch als eingetragene Vereine mit eigener Beitragserhebung konstituieren. Für ein Land ist nur eine Landesvereinigung möglich. Benachbarte Bundesländer können sich zu einer gemeinsamen Ländervereinigung zusammenschließen. Mitglied einer Landesvereinigung kann nur ein Mitglied der „Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V.“ sein. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt. Die Konstituierung einer Landesvereinigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vertreter der Landesvereinigungen werden einmal jährlich zu einer erweiterten Vorstandssitzung eingeladen.
5. Die Bindung der Vereinigung durch Rechtsgeschäfte der Landesvereinigungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in fachlicher Hinsicht zu fördern. Diese Aufgabe erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung,
 - b) Maßnahmen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Frühförderung,
 - c) den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen,

- d) Stärkung der Mitwirkung von Eltern, ihrer Vereinigungen und Initiativen,
 - e) die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung national, international und besonders im Rahmen der Europäischen Union.
2. Die Vereinigung strebt eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen ähnlicher Zielrichtungen an.
 3. Die Vereinigung erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
 4. Die Vereinigung kann Fachleute beauftragen, die an der Durchführung der Aufgaben und Einzelprojekte der Vereinigung mitwirken. Diese Fachleute werden vom Vorstand bestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden (z. B. Frühförderstellen), die bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Vereinigung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mittel

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand,
3. Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen,
4. Bußgelder,
5. Spenden und Erbschaften,
6. Erträge aus Vereinsvermögen,
7. sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 8 Organe der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können in begründeten Einzelfällen eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Höhe der Vergütung gemäß der vorgelegten Regelung der Schatzmeisterin. Diese Vorlage ist dem Protokoll beigelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, die Entscheidung über die begründeten Einzelfälle zu treffen.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die laufende Geschäftsperiode,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - f) die Erstellung der Beitragsordnung,
 - g) die Diskussion und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung der Vereinigung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied als natürliche Person, als juristische Person hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte natürliche Person der jeweiligen Institution erfolgen. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Frühförderstellen) können ebenfalls diese Regelung für die Stimmabgabe übernehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der VIFF e.V. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
5. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.